

Sofortausstattungsprogramm für digital gestützten Unterricht

Handreichung für Schulen zur Umsetzung

Vorbemerkung:

Die COVID-19 Pandemie bedeutet für die Schulen, dass Präsenzunterricht auf längere Zeit nur mit Einschränkungen stattfinden kann und durch gute – auch digitale – Angebote und Formate ergänzt werden muss. Der Bund und das Land Niedersachsen stellen kurzfristig Mittel für die Beschaffung mobiler digitaler Endgeräte bereit, die Schülerinnen und Schülern ohne eigenes einsatzfähiges mobiles Endgerät als Leihgeräte zur Verfügung gestellt werden sollen. Mit Hilfe dieses Sonderausstattungsprogramms soll kurzfristig und einmalig einem möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern digitaler Unterricht zu Hause, unterstützt mit mobilen Endgeräten, ermöglicht werden, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt, die das Erreichen der Unterrichtsziele gefährden. Dies erfolgt im Rahmen der dem Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel.

Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung vor Ort übernehmen die Schulträger und Schulen in Kooperation und weitgehender Eigenverantwortung.
- Die Beschaffung der mobilen digitalen Endgeräte erfolgt durch die Schulträger über ein Zuwendungsverfahren, das durch eine Richtlinie geregelt wird. Den Schulträgern steht eine Fördersumme zu, die sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie einem sozialen Faktor berechnet.
- Die Schulträger stellen im Rahmen des Bedarfs, der jeweils bewilligten Zuwendungen und der Verfügbarkeit einsatzbereite mobile Endgeräte für ihre Schulen zur Verfügung. Dabei hat der Schulträger Spielraum hinsichtlich der Verteilung der ihm zur Verfügung stehenden Geräte auf die einzelnen Schulen. Die Bedarfe aller Schulen sind hierbei zu berücksichtigen.
- Die Endgeräte sind schulgebunden und werden von den Schülerinnen und Schülern nach Ablauf der Leihdauer zurückgegeben. Eine anschließende Einbindung der mobilen digitalen Endgeräte in die Infrastruktur der Schule ist anzustreben.

- Die mobilen Endgeräte werden von den Schulen genutzt, um das Home-Learning und den Unterricht digital zu unterstützen. Aus dem Angebot leitet sich jedoch für Schulen keine Pflicht ab, digitalen Unterricht flächendeckend anzubieten.
- Eine Ersatzbeschaffung für verlorene oder defekte Geräte (mit Ausnahme von Garantiefällen) ist nicht vorgesehen. Ebenso ist der Träger nicht verpflichtet, Reparatur oder Support zu gewährleisten.

Ablauf des Ausleihverfahrens:

- Die Schule erhebt den *Bedarf* an mobilen Endgeräten basierend auf den pädagogischen Notwendigkeiten des digitalen Fernunterrichts und unter Berücksichtigung der die Nutzung begrenzenden Faktoren, wie der mangelnden Verfügbarkeit von Geräten in den Haushalten der Schülerinnen und Schüler und teilt diesen dem Schulträger mit. Prioritär sind Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die von der Zahlung des Entgeltes zur Lernmittelausleihe befreit sind, weshalb auch diese Zahl dem Schulträger mitgeteilt werden soll.
- Eine formale Bedürftigkeitsprüfung sowie einen Anspruch auf die Ausleihe eines Endgerätes gibt es nicht.
- Der Schulträger stellt der Schule im Rahmen seines Budgets nach Förderrichtlinie sowie der Verfügbarkeit mobile Endgeräte für die Ausleihe an Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Die Geräte sind zu inventarisieren.
- Die Schule entscheidet in eigener Verantwortung vor Ort, wer die mobilen Endgeräte entleihen kann. Prioritär sind Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die zuhause über keine ausreichend gebrauchstauglichen Geräte verfügen und von der Zahlung des Entgeltes bei der Lernmittelausleihe befreit sind. Weitere Schülerinnen und Schüler werden anhand transparenter, bedarfsorientierter Kriterien ausgestattet, falls der Schule weitere Leihgeräte zur Verfügung stehen.
- Die mobilen Endgeräte werden gegen Empfangsbestätigung (der Erziehungsberechtigten) ausgegeben (siehe Musterleihvertrag). Die Rückgabe erfolgt zu einem von der Schule bestimmten Zeitpunkt, in der Regel am Ende des Schuljahres, dabei werden die Endgeräte auf ihren Zustand geprüft.
- Die Schule kann für den Schulträger mit den Erziehungsberechtigten einen Vertrag (siehe Musterleihvertrag) abschließen. Die Umsetzung des Vertrages erfolgt durch die Schule.

- Für ausgeliehene Endgeräte, die nicht fristgerecht oder beschädigt zurückgegeben werden, steht dem Schulträger ein Ersatzanspruch gegenüber den Erziehungsberechtigten zu.
- Auf Wunsch des Schulträgers holt die Schule eine Einverständniserklärung der Entleihenden bzw. deren Erziehungsberechtigten ein, dass sie persönliche Daten an den Schulträger weitergeben darf, damit der Schulträger das Leihgerät für den/die Schüler/in einrichten kann. Die Übermittlung personenbezogener Daten steht unter Zustimmungsvorbehalt der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler.
- Die Ausleihe der mobilen Endgeräte wird in der Lernmittelakte analog zur Lernmittelausleihe dokumentiert.
- Der Musterleihvertrag dient der Schule und dem Schulträger zur Ausgestaltung des Verfahrens und kann in gemeinsamer Absprache den Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.
- Angelegenheiten, die nicht geregelt sind, können die Schule und der Schulträger in eigener Verantwortung entscheiden.